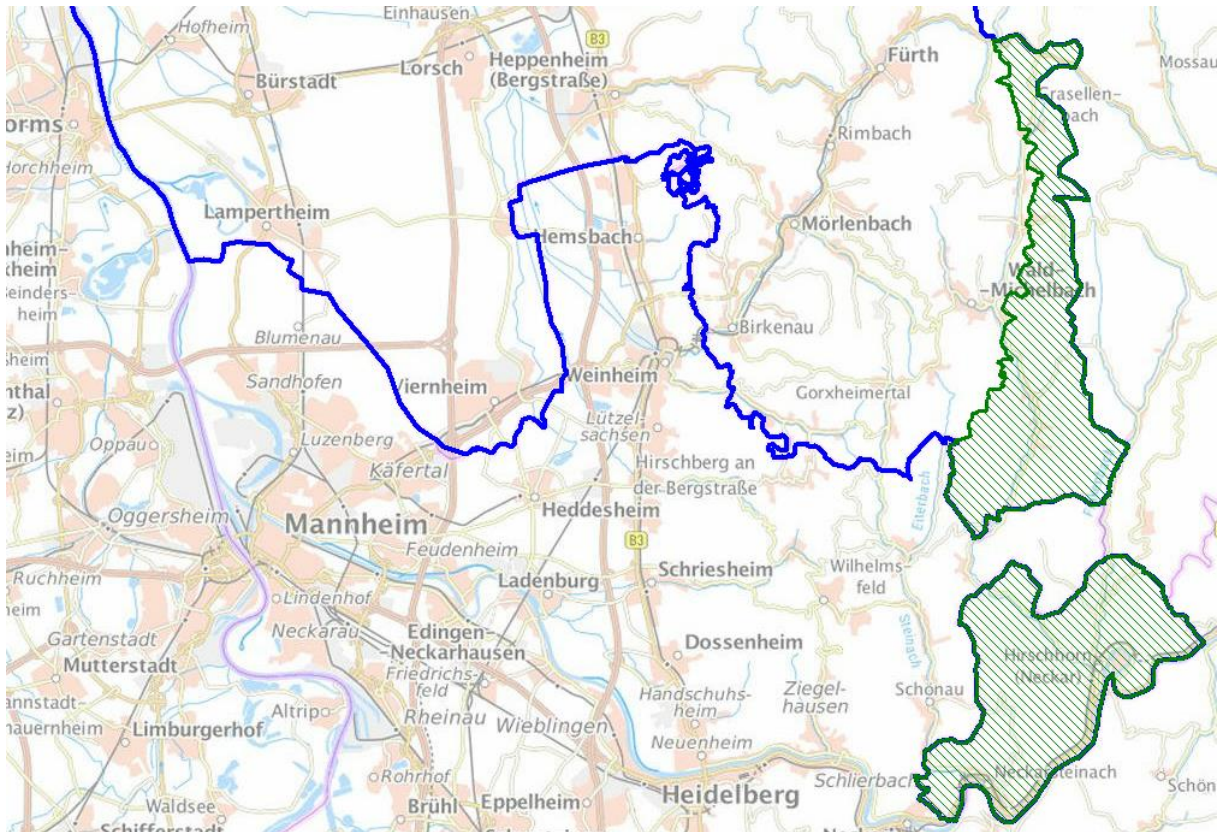




Merkblatt zur Land- und Forstwirtschaft in den Restriktionszonen

I. Erntefreigaben

In der **Sperrzone I (grün schraffiert)** bestehen ausschließlich Regeln für Schweinehalter, Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung sowie Forstwirtschaft sind nicht eingeschränkt.

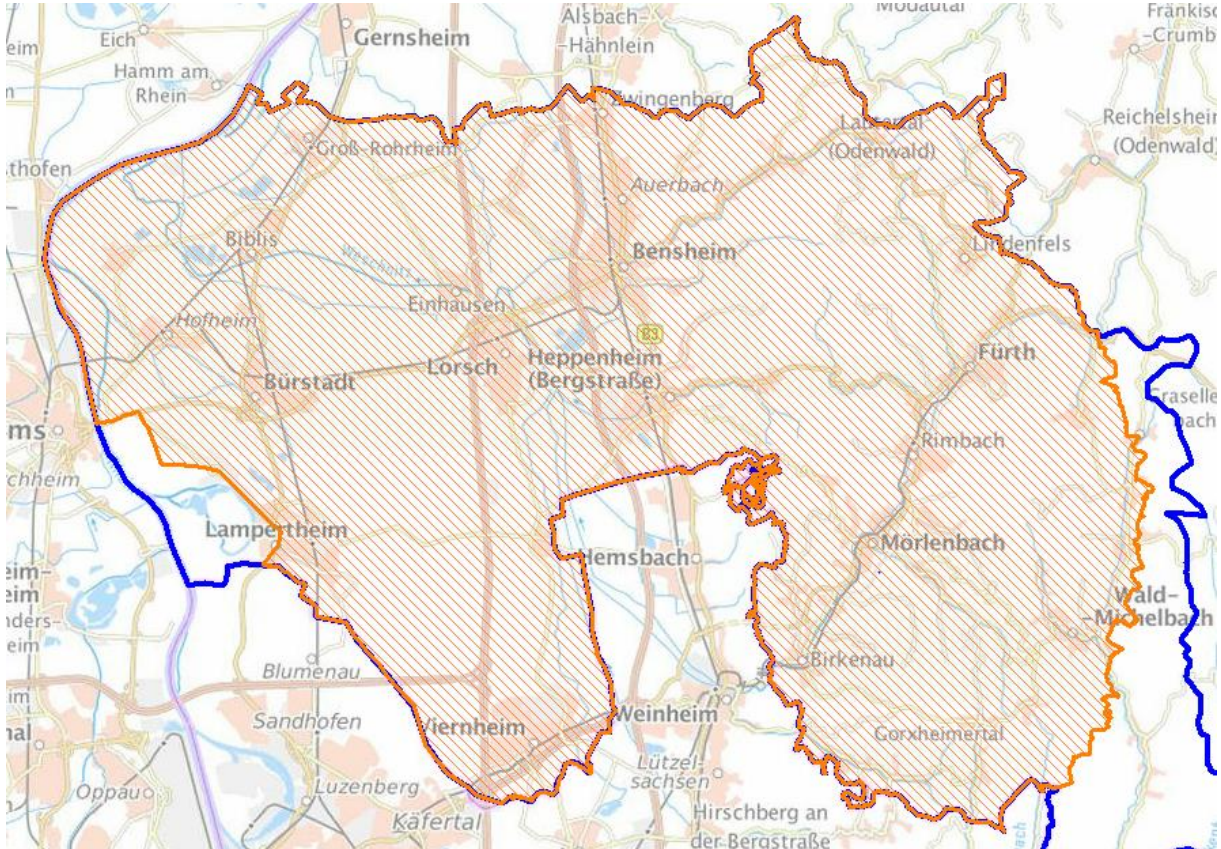


Unter anderem haben Schweinehalter unverzüglich

- dem zuständigen Veterinäramt bestimmte Anzeigen und Meldungen zu machen
- den Kontakt von Schweinen zu Wildschweinen zu unterbinden
- ASP verdächtige verendete oder erkrankte Schweine untersuchen zu lassen
- Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- Funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten einzurichten.
- Schutzkleidung zu verwenden
- tagesaktuelle Aufzeichnungen über Besucher zu führen



In der **Sperrzone II** einschließlich des **Kerngebietes** mit Ausnahme des Lampertheimer Altrheingebietes (**orange schraffiert**) sind land- und forstwirtschaftliche Ernte- und Bearbeitungsmaßnahmen, mit Ausnahme der Mais-, Hirse- und Miscanthusernte freigegeben.



Für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen gilt unter anderem

- Bearbeitungsmaßnahmen im Mais-, Hirse- und Miscanthusanbau sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig
- Mais-, Hirse- und Miscanthusernte nur nach Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde und Drohnenbefliegung, eine Mindestschnitthöhe von 30 cm ist einzuhalten.
- Verwendung des Ernteguts in Schweinehaltungsbetrieben nur nach entsprechender Behandlung oder wenn eine Kontamination ausgeschlossen ist

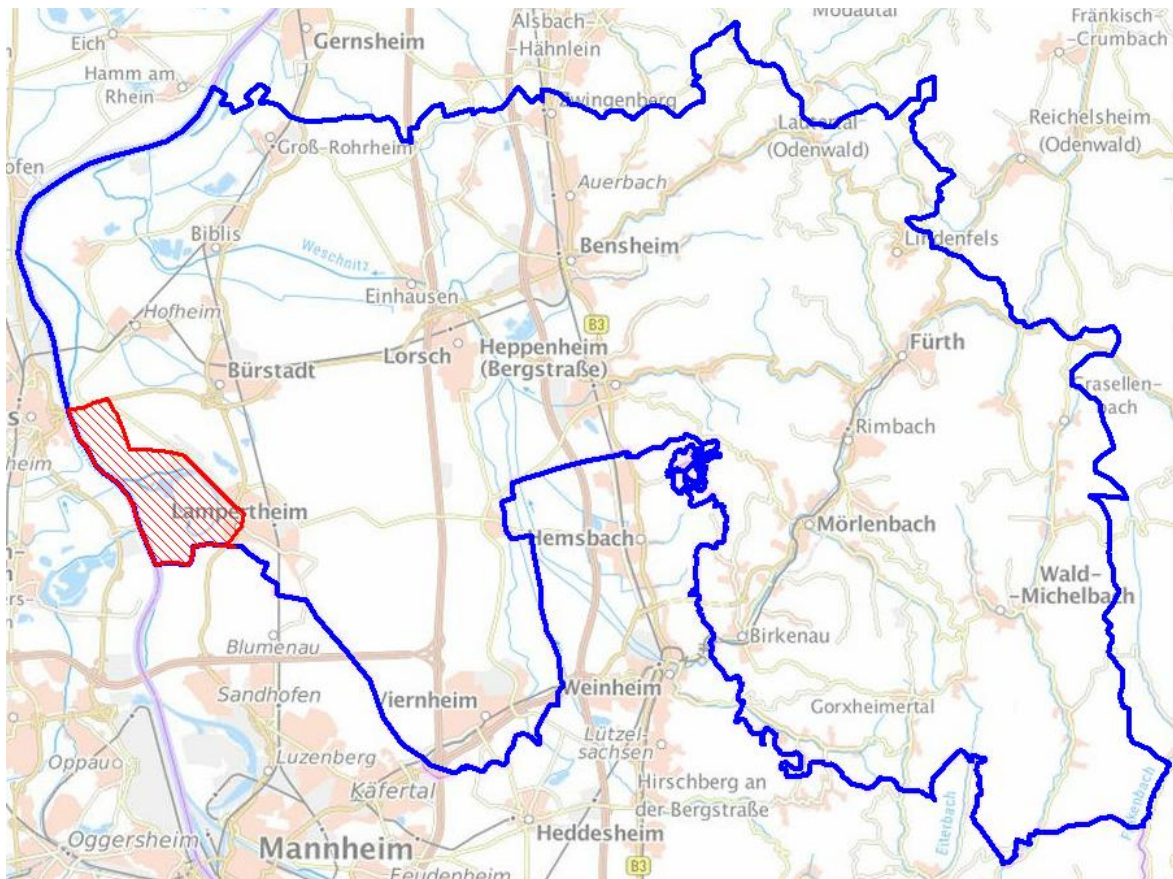
Für Schweinehalter gilt zusätzlich zu den Vorgaben für die Sperrzone I:

- Ein Verbringungsverbot, bzw. ein Genehmigungsvorbehalt für Schweine
- Verbringungsbeschränkungen für Produkte, Erzeugnisse und Keimzellen
- Ein Aufstellungsgebot für gehaltene Schweine



Im **Kerngebiet** im Bereich des Lampertheimer Altrhein (**rot schraffiert**) sind landwirtschaftliche Ernte- und Bearbeitungsmaßnahmen, sobald die Kulturen keinen Blick auf den Boden erlauben, weiterhin nur nach vorheriger Drohnenbefliegung zulässig. Die Befliegungsprotokolle/-nachweise sind wie bisher fünf Jahre aufzubewahren. Eine zusätzliche Genehmigung oder Anzeige ist, mit Ausnahme der Mais-, Hirse- und Miscanthusernte, nicht erforderlich. Sonderkulturen müssen nicht befliegen werden.

Die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten ist in diesem Bereich ebenfalls grundsätzlich verboten.



Für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen gilt unter anderem

- Ab einer Wuchshöhe von 60 cm ist davon auszugehen, dass bodendeckende Kulturen, keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben.
- Mais-, Hirse- und Miscanthusernte nur nach Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde und Drohnenbefliegung, eine Mindestschnittshöhe von 30 cm ist einzuhalten.
- Verwendung des Ernteguts in Schweinehaltungsbetrieben nur nach entsprechender Behandlung oder wenn eine Kontamination ausgeschlossen ist

Für Schweinehalter gelten die für die Sperrzone II aufgeführten Vorgaben.

Die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten ist, sofern die Störung bzw. Beunruhigung von Schwarzwild ausgeschlossen werden kann, zwischen 30 Minuten vor Sonnenaufgang und 30



Minuten nach Sonnenuntergang in bestimmten Fällen, beispielsweise Verkehrssicherungsmaßnahmen, möglich. Weitere Details entnehmen Sie bitte der aktuellen Allgemeinverfügung unter Ziffer IV. 1..

II. Antrag Ernte-/Bearbeitungsgenehmigung

Der Kreis Bergstraße stellt ein Formular für alle erforderlichen Anträge zur Mais-, Hirse- und Miscanthusernte zur Verfügung. Sie finden den unter *Antrag auf Bearbeitung einer landwirtschaftlichen Fläche innerhalb der infizierten Zone* auf der Internetseite des Kreises Bergstraße.

Die Abgabe des Antragsformulars ist per E-Mail möglich an vetamt@kreis-bergstrasse.de.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Antragstellung bereits Angaben zu dem/den abfliegenden Drohnenpiloten machen müssen (Name, Vorname, Telefonnummer, Email-Adresse).

Der Eigentümer der Drohne braucht einen Versicherungsnachweis und der Pilot muss einen Führerschein der Klasse A1/A3 ausweisen. Beides ist auf Verlangen vorzuzeigen. Die Bestätigung der Befliegung durch den Drohnenpiloten oder die Daten mit den Karten sind auf Verlangen der Veterinärbehörde vorzuzeigen.

- Es kann sinnvoll sein, die Anträge nach Kulturen getrennt zu stellen (für mehrere Schläge).
- Die Anträge können auch vorab gestellt werden.
- Sie müssen die Flurstücknummern nicht einzelnen aufzählen, aber jedes einzelne Flurstück muss sich eindeutig aus Ihren Angaben ergeben, Bsp. Flurstück 110 bis 200
- Sie müssen keine über den Führerschein A1/A3 hinausgehenden Qualifikationen des Drohnenpiloten nachweisen.
- Wir sichern Ihnen eine zeitnahe Bearbeitung zu, wenn die Unterlagen bei uns vollständig vorliegen.